

# DEUTSCHE ZOLL- UND FINANZGEWERKSCHAFT

Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

**Bezirksverband Berlin-Brandenburg**

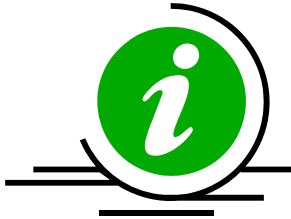
Red. Uwe Büttner / OV Potsdam



[www.bdz-bb.de](http://www.bdz-bb.de)

23/2008

Info vom 19. November 2008



## Informationen zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Zusammengefasst stellen sich die Regelungsschwerpunkte wie folgt dar:

### Laufbahnsystem

- Das Laufbahnsystem wird neu gestaltet. Es bietet die Grundlage für eine Reduzierung der bestehenden Laufbahnen.

### Probezeit

- Die Probezeit wird für alle Laufbahnen einheitlich auf drei Jahre festgelegt.
- Die Anforderungen an die Bewährung während der Probezeit werden erhöht.
- Führungssämter ab Besoldungsgruppe B 6 werden zunächst nur auf Probe vergeben.

### Besoldungssystem

- Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A: Das bisherige System des Besoldungsdienstalters wird durch eine altersunabhängige, an beruflichen Dienstzeiten orientierte Tabellenstruktur mit einheitlich acht Stufen ersetzt.
- Der Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts erfolgt nach Erfahrungszeiten im Zwei-, Drei- und Vierteljahresrhythmus. Berufliche Erfahrungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes werden angerechnet und können zu einem Stufeneinstieg in einer höheren Stufe führen.
- In die neue Grundgehaltstabelle wird die Allgemeine Stellenzulage betragsmäßig integriert.
- Ebenfalls in die Grundgehaltstabelle eingebaut wird die Sonderzahlung in Höhe von 60 Prozent. Dabei erfolgt der erste Einbau der Restsonderzahlung in Höhe von 30 Prozent eines Monatsbezugs zum 1. Juli 2009 und der zweite Einbau mit dem Wiederaufleben des ausgesetzten Restbetrags in Höhe von weiteren 30 Prozent zum 1. Januar 2011.

- Die neue Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A hält am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau fest. Die Beamtinnen und Beamten werden in die neuen Strukturen auf der Grundlage des aktuellen Bezügenreiveaus übergeleitet. Das gilt auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

### **Leistungsbezahlung**

- Das jährliche Budget für die Leistungsbezahlung in Höhe von 31 Mio. Euro wird gesetzlich festgeschrieben. Das Vergabebudget wird auf mindestens 0,3 Prozent der Ausgaben festgelegt.
- Es besteht eine Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung und eine Auskehrpflicht.
- Verbindlich ist geregelt, dass Spitzenleistungen honoriert werden.
- Die Prämie für Teamleistungen wird erhöht.

### **Familienfreundliche Regelungen**

- Der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird um jeweils 50 Euro erhöht.
- Die Höchstdauer für eine Beurlaubung ohne Besoldung bei Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen wird von 12 auf 15 Jahre erhöht.
- Um Beamten mit Familienpflichten eine Ausbildung zu ermöglichen, ist Teilzeit während des Vorbereitungsdienstes möglich.

### **Qualifikationen**

- Die Entwicklungen im Hochschulbereich (sogenannter „Bologna-Prozess“) wird durch Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen berücksichtigt. Bewerber mit verwaltungsexternen und -internen Qualifikationen werden gleichgestellt.

### **Altersgrenzen**

- Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 stufenweise um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die Anhebung soll 2029 abgeschlossen sein.
- Beamte mit 45 Dienstjahren können weiterhin mit dem 65. Lebensjahr ohne Abschlag in den Ruhestand treten.
- Die Altersgrenze, bei deren Erreichen Beamte auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden können (Antragsaltersgrenze), bleibt unverändert bei 63 Jahren.
- Die Wirkung der Anhebung der Altersgrenzen wird – ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – alle vier Jahre überprüft.
- Entgegen der Forderung des BDZ wird der Zollvollzug nicht in die besonderen Altersgrenzen der Polizeivollzugsbeamten, der Feuerwehr der Bundeswehr sowie der Berufssoldaten einbezogen.
-

- Zur Vermeidung von Frühpensionierungen werden die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit der Beamten verstärkt, der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird verbindlich festgeschrieben.

## **Versorgung**

- Im Beamtenversorgungsrecht erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu gehört auch die Übertragung der erhöhten Beiträge in der Pflegeversicherung.
- Beamte haben künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine Versorgungsauskunft.
- Die Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen für Ruhestandsbeamte werden entsprechend dem Rentenrecht angepasst.
- Die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten in der Versorgung der Beamten wird wirkungsgleich zu den entsprechenden Rentenmaßnahmen begrenzt.
- Eine Revisionsklausel soll sicherstellen, dass sich gesetzliche Rente und Beamtenversorgung parallel entwickeln.